

# N5

**Titel** What do you meme?

**AntragstellerInnen** Saar

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## What do you meme?

1 Wir alle kennen und lieben sie, Memes. Das sind Bild-, Ton- oder Textdateien, die sich rasend schnell über das  
2 Internet verteilen. Am bekanntesten sind wohl Bilddateien mit einem pointierten Spruch darauf. Gerade auf  
3 Onlineplattformen wie Facebook und Instagram werden sie geteilt und verbreitet. Diese Plattformen können  
4 von überall aus bedient werden. Es kommt weder auf das Endgerät an, noch auf den Ort, an dem sich die Nut-  
5 zerin oder der Nutzer aufhalten. Im Generellen hat das Internet die Verbreitung von Informationen jeglicher  
6 Art vereinfacht und beschleunigt. Wir leben heute in einer Gesellschaft, die sich von überall Informationen  
7 und Nachrichten nehmen kann. Noch nie war es einfacher zu erfahren, was zum Beispiel am anderen Ende  
8 der Welt geschieht. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als gäbe es in dieser Situation nur Gewinner.

9 Die Errungenschaften der Informationsgesellschaft bergen aber auch ein großes Defizit. All diese Memes,  
10 Nachrichten und Informationen können Werke darstellen, die urheberrechtlich geschützt sind. Das Urheber-  
11 recht ist ein das Recht des Erschaffers eines Werkes, zu entscheiden, was mit seinem Werk passiert. Das um-  
12 fasst das „ob“ der Verbreitung und das „wie“ der Verbreitung, aber auch die Möglichkeit darüber zu entschei-  
13 den, ob ein Werk verändert werden kann (z.B. das Samplen von Musikstücken). Dieses Recht ist auch nicht  
14 an besondere Voraussetzungen geknüpft, wie zum Beispiel eine Anmeldung des Werkes beim Patentschutz.  
15 Es entsteht originär mit der Schaffung des Werkes. So hat jeder Text, jedes Meme, jedes Video, jeder Song,  
16 jedes Bild, das im Internet hochgeladen wird, einen Urheber. Vielen Nutzerinnen und Nutzern mag es nicht  
17 bewusst sein, dass sie mit dem bloßen Teilen eines solchen Beitrags möglicherweise Rechte anderer verlet-  
18 zen. Die Werke sind ja auf Facebook oder Instagram öffentlich zugänglich. Gerade Facebook erweckt mit der  
19 „Teilen“-Funktion den Eindruck, dass das Verbreiten von Inhalten problemlos möglich ist.

20 Die Europäische Union versucht auf diese Veränderungen in der digitalen Welt zu reagieren. Im Juni 2018 wur-  
21 de im Europäischen Parlament ein Richtlinienentwurf eingebracht, der die Rechte der Urheber\_innen in der  
22 Informationsgesellschaft stärken soll. Dieser Entwurf enthält in Artikel 13 eine Forderung, dass Diensteanbieter  
23 eine Inhaltserkennungstechnik implementieren müssen, die hochzuladende Inhalte auf ihre Urheberrechtsre-  
24 levanz untersucht. Diese Inhaltserkennungstechnik wurde als „Uploadfilter“ bekannt. Für Diensteanbieter wie  
25 Facebook, Instagram oder Youtube bedeutet das, dass sie einen Mechanismus in ihre Plattform einbinden  
26 müssen, der vor dem Hochladen den Beitrag überprüft. Durch die Überprüfung kann sich das tatsächliche  
27 Erscheinen des Beitrags auf der Plattform verzögern. Oder der Upload findet erst gar nicht statt. Das kann bei  
28 Memes der Fall sein, die aus einem urheberrechtlich geschützten Bild bestehen. Das Programm filtert diese  
29 dann heraus, ohne den „Meme-Charakter“ zu erkennen. Zudem kann es dazu kommen, dass ein solches Un-  
30 tersuchungsprogramm auch Beiträge herausfiltert, die überhaupt nicht urheberrechtsrelevant sind. Das kann  
31 der Fall sein, wenn sich zwei Werke sehr ähnlich sind, aber keine Kopien sind. Im schlimmsten Fall kann ein  
32 solcher Uploadfilter die Verbreitung von Inhalten komplett verhindern. Das Teilen von Inhalten auf Plattfor-  
33 men ist nicht mehr in der gewohnten Form möglich. Gerade die Freiheit Informationen zu verbreiten und an  
34 Informationen zu gelangen wird dadurch massiv eingeschränkt. Auch wird die Vielfalt der Inhalte beschränkt.  
35 Das Internet verliert seinen offenen, grenzenlosen Charakter. Es muss ein anderer Weg gefunden werden,  
36 der gleichzeitig die Urheber\_innen schützt, aber auch den Nutzer\_innen die Möglichkeit gibt einfach Inhalte zu  
37 verbreiten. Der Uploadfilter führt zu keinem gerechten Ausgleich der Interessen.

38 Der Entwurf der Richtlinie enthält noch einen weiteren streitigen Punkt. Presseverleger werden mit Leistungs-  
39 rechten ausgestattet. Leistungsrechte sind mit dem Urheberrecht verwandt, sie schützen aber nicht das Werk  
40 selbst, sondern die Vermittlung des Werkes. Eine Vermittlung liegt vor, wenn zum Beispiel Google eine kurze  
41 Vorschau auf einen Artikel in den Suchergebnissen abbildet. Darunter fällt aber auch, wenn man auf Facebook  
42 einen Ausschnitt aus einem Zeitungsartikel herauskopiert und den Artikel damit weiterteilt. Nur der Erwerb  
43 von Lizenzen soll eine Vermittlung weiter möglich machen. Online-Plattformen müssen dann mit den Verlegern  
44 solche Lizenzen abschließen. Das hört sich nach einem guten Schutz an. Jedoch können sich die Verhandlungen  
45 schwierig gestalten, wenn auf der einen Seite ein nationaler Presseverleger steht und auf der anderen  
46 Seite ein internationales Unternehmen wie Facebook. Gerade kleine Verleger erscheinen in dieser Situation  
47 machtlos. Kommt es zu keiner Einigung, dann können die Inhalte nicht mehr verbreitet werden. Es kommt zu  
48 einem regelrechten Informationsstopp.

49 Diese Leistungsrechte sind aber nichts Neues. Das deutsche und das spanische Urheberrecht kennen sie. Nur  
50 ist die Erfolgsquote eher mäßig. Es lässt sich beobachten, dass die Presseverleger schnell unter der Macht  
51 der Internetkonzerne zusammengebrochen sind. Dort, wo keine Lizenzen verhandelt werden konnten, wurden  
52 die betreffenden Informationen nicht mehr abgebildet. Oder es wurden Lizenzen vergeben, die keinen  
53 erkennbaren Mehrwert für die Verlage bringen. Der gewünschte Effekt, die Sicherung der Leistungsfähigkeit  
54 und Wirtschaftlichkeit der Verleger, wurde also verfehlt. Aus dieser Erfahrung heraus ist es fraglich, was sich  
55 an dem Ergebnis ändert, wenn EU weit Leistungsrechte garantiert werden.

56 Die Überarbeitung des EU-Urheberrechts ist überfällig. Der geltende Schutz stammt aus dem Jahr 2001. Da-  
57 mals gab es weder iPhones noch das Internet mit seinen Möglichkeiten, wie wir sie heute nutzen. Um einen  
58 umfassenden Schutz zu gewährleisten müssen die Interessen der Rechteinhaber\_innen und Nutzer\_innen  
59 abgewogen und ausgeglichen werden. Man wird nicht umher kommen, eine Instanz einzuführen, die dem  
60 Uploadfilter gleichkommt. Aber sollten dabei die oben genannten Nachteile vermieden werden. Auch die Ab-  
61 sicherung der Verleger mit Leistungsrechten ist für sich genommen keine schlechte Idee. Jedoch wird mit den  
62 existierenden Regeln das Ziel verfehlt. Es muss ein anderer Weg gefunden werden, der den Rechteinhaber\_in-  
63 nen und Rechteinhabern auch genau den Gegenwert garantiert, der ihnen durch die Weitergabe der Rechte  
64 zusteht. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

65 Wir fordern:

66 – die Konkretisierung der Anforderungen an den Uploadfilter, wir lehnen grundsätzlich jegliche Form von  
67 Uploadfiltern ab.

68 – die Veränderung des Gesetzentwurfs im Lichte der in Deutschland gemachten Erfahrungen mit Leistungs-  
69 rechten, die keine Verbesserung der Position der Presseverleger bewirkten

70 – die Verpflichtung der Anbieter zur Verbesserung ihrer „Meldefunktion“ für Urheberrechtsverstöße und die  
71 Verpflichtung zur Offenlegung der Prüfung gegenüber Rechteinhaber\_innen